

2673/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
betreffend Großgeräteplan,

Nr. 2637/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1

Die Strukturkommission hat die erste Revision des Großgeräteplanes im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung verbindlich beschlossen.

Zu Frage 2:

Der Großgeräteplan 1997 sieht extramural 63 Computertomographiegeräte vor, deren Betreiber einen §2-Kassenvertrag erhalten können. Im Vergleich dazu ist festzuhalten, daß Ende 1996 50 Betreiber eines extramuralen Computertomographiegerätes einen §2-Kassenvertrag hatten.

Der Großgeräteplan sieht somit in diesem Bereich eine Ausweitung um 13 Geräte vor. Im stationären Bereich ist vorgesehen, daß sechs der derzeit noch nicht mit einem CT ausgestatteten Krankenanstalten mit einem derartigen Gerät ausgestattet werden sollen, damit diese Krankenanstalten die gemäß ihrer Versorgungsstufe entsprechende Versorgungsfunktion erfüllen können.

Zu Frage 3:

Der Großgeräteplan sieht extramural 26 Magnetresonanztomographiegeräte vor, deren Betreiber auch einen §2—Kassenvertrag erhalten können. Von den Ende 1996 tätig gewesenen 32 Betreibern von Magnetresonanztomographiegeräte hatten 16 einen §2—Kassenvertrag. Der Großgeräteplan sieht Somit vor, daß 10 weitere MR-Betreiber, bzw. Institute einen §2—Kassenvertrag erhalten können.

Im stationären Bereich sieht der Großgeräteplan vor, daß 10 Krankenanstalten zusätzlich mit einem MR—Gerät ausgestattet werden sollen, damit diese Krankenanstalten die gemäß ihrer Versorgungsstufe entsprechende Versorgungsfunktion erfüllen können.

Zu Frage 4:

Die Zahlen für die oben erwähnten Geräte laut Großgeräteplan lauten für die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	CT-Geräte	MR-Geräte
Burgenland	5	2
Kärnten	15	4
Niederösterreich	30	11
Oberösterreich	30	9
Salzburg	13	5
Steiermark	31	11
Tirol	17	7
Vorarlberg	5	3
Wien	44	20
Österreich	190	72

Zu Frage 5:

Aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ergibt sich, daß der Großgeräteplan 1997 keine Verlagerung von CT — und MR — Leistungen aus dem ambulanten in den stationären Bereich vorsieht.